

2. Satzung

zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999)

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2),
- § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584),
- §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S.562),
- der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 08.12.1999,
- der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 08.12.1999,

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 12.10.2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebühr für die Restmüllgefäße
Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer

60 l-Restmülltonne	79,20	€ /Jahr,
80 l-Restmülltonne	105,60	€ /Jahr,
120 l-Restmülltonne	158,40	€ /Jahr,
240 l-Restmülltonne	316,80	€ /Jahr,

jeweils bei dreiwöchentlicher Leerung in den Monaten September bis einschließlich Mai und einer zweiwöchentlichen Leerung in den Monaten Juni bis einschließlich August eines Jahres.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 1.100 l-Restmüllcontainers
 1.452,00 ~~/Jahr~~, bei vorgenannter Leerung.
 1.887,60 ~~/Jahr~~, bei durchgehender zweiwöchentlicher Leerung,
 3.775,20 ~~/Jahr~~, bei wöchentlicher Leerung.

(3) Gebühr für die Komposttonne

Für die Komposttonne werden erhoben bei Zuteilung einer

120 l-Komposttonne	70,80 /Jahr ,
240 l-Komposttonne	141,60 /Jahr .

Die Leerungen finden von Mitte März bis einschließlich Mai und vom Oktober bis Mitte November eines Jahres zweiwöchentlich, vom Juni bis einschließlich September eines Jahres wöchentlich und vom Mitte November bis Mitte März eines Jahres dreiwöchentlich statt.

(3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 ~~€~~ für 70 Liter abgegeben.

(4) Sperrmüllgebühr

Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück beträgt je angefangenem kg 0,30 ~~€~~.

Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll an der Kompostierungsanlage Scherz beträgt je angefangenem kg 0,30 ~~€~~.

Die Gebühr für die Anlieferung des Sperrmülls an der Kompostierungsanlage Scherz ist bei der Anlieferung sofort fällig.

(5) Papiertonne

Wahlweise wird eine Tonne in Größe von 240 l zur Sammlung des Papiers und der Kartonagen zum Mietpreis von 3,60 ~~/Jahr~~ je Gefäß zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 16 a erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomüllsammlung gem. § 13 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

- 1.) bei erstmaliger Antragstellung 10,00 ~~€~~
- 2.) bei beantragter Verlängerung 7,00 ~~€~~

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entstehen bei der Antragstellung und ist sofort fällig.

Diese Satzung tritt gem. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 19.07.1993 am 01. Januar 2002 in Kraft.

63674 Altstadt, den 06.11.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt



- Syguda -
Bürgermeister

(Siegel)

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altstadt, Glauburg und Limeshain "Niddertal-Nachrichten" Ausgabe Nr. 46/2001 vom 16.11.2001.

63674 Altstadt, den 06.11.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt



- Syguda -
Bürgermeister

(Siegel)